



An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz

Zu BMVRDJ – S884.066/0006-IV 3/2019

im elektronischen Weg team.s@bmvrdj.gv.at

sowie an das
Präsidium des Nationalrates

im elektronischen Weg begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetzes 2019

Zu dem im Betreff angeführten Gesetzesvorhaben wird folgende

Stellungnahme

abgegeben:

Zu Artikel 2, Z 9

Die Verpflichtung zur Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen der Vernehmungen jugendlicher Beschuldigter durch die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft, soweit die jugendlichen Beschuldigten keinen Verteidiger zur Vernehmung beiziehen, bedeutet einen erheblichen zeitlichen und personellen Mehraufwand, der in vielen Fällen mit Verfahrensverzögerungen verbunden sein wird.

Zumal die RL Jugendstrafverfahren in Art 9 normiert, dass die von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungsbehörde während des Strafverfahrens durchgeföhrten Befragungen audiovisuell aufzuzeichnen sind, wenn dies unter den Umständen des Falles verhältnismäßig ist, wird daher angeregt, die Verpflichtung in § 36a Abs 2 JGG einzuschränken. Die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen der Beschuldigteinvernahmen sollte für Verfahren

wegen Vergehen, für die in der Hauptverhandlung das Bezirksgericht sachlich zuständig ist, unterbleiben. Damit könnte in diesen Verfahren, die erfahrungsgemäß eine große Anzahl der Jugendstrafverfahren betrifft, welche oftmals ohnedies gemäß § 6 Abs 1 und 2 JGG eingestellt werden, eine raschere Verfahrensbearbeitung ermöglicht werden, ohne dass diese Einschränkung unverhältnismäßig im Sinne des Art 9 RL Jugenstrafverfahren erscheint.

Weiters wird in diesem Zusammenhang angemerkt, dass entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen derzeit die Staatsanwaltschaften im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Linz über keine technischen Ausstattungen, die die Vornahme audiovisueller Aufnahmen ermöglichen würden, verfügen.

Zu Artikel 2, Z 17

Zu § 39 Abs 1 Z 4 JGG wird angeregt, von einer notwendigen Verteidigung in Ermittlungsverfahren wegen Vergehen, die im Hauptverfahren in die sachliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, gänzlich, sohin unabhängig davon, ob nach Einlangen eines Abschlussberichtes weitere Ermittlungen in Auftrag gegeben werden, abzusehen. Hierbei handelt es sich oftmals um Bagatellstrafsachen, die auch auch unter Berücksichtigung von Art 6 Abs 6 RL Jugendstrafverfahren, der eine Einschränkung der notwendigen Verteidigung bei Unverhältnismäßigkeit ermöglicht, keines Verteidigerzwanges bedürfen.

Auch in Strafverfahren wegen anderer Vergehen ist der Rückschluss aus dem Umstand, dass die Staatsanwaltschaft nach Einlangen des Abschlussberichtes weitere Ermittlungen in Auftrag gibt, auf das Vorliegen eines komplexen Tatvorwurfs nicht zwingend. So kann z.B. eine ergänzende Befragung eines Zeugen auch bloß notwendig sein, weil dieser irrtümlich über sein Aussagebefreiungsrecht nicht informiert worden ist.

Zu Artikel 2, Z 3 und 26

Die geplante Ausweitung der Fortbildungsverpflichtung für sämtliche mit Jugendstrafsachen betrauten Staatsanwälte und Richter bringt einen personellen Mehraufwand mit sich, zumal eine solche Fortbildungsverpflichtung auch mit verstärkten Abwesenheiten von den Behörden und Gerichten verbunden ist. Die Auswirkungen dieser Verpflichtung auf die Zusammensetzung der Rechtsmittelsenate bei den Oberlandesgerichten bleibt abzuwarten.

Weiters lassen die Erläuterungen offen, in welcher Form der in § 63 Abs 13 JGG in Aussicht genommene Nachweis der Befähigung zu erbringen ist. Art 20 RL Jugendstrafverfahren normiert eine solche Nachweispflicht nicht, weshalb diese entfallen könnte, jedenfalls wird aber angeregt, eine längere Frist als bis zum 31. Dezember 2020 zu normieren.

Abschließend wird angemerkt, dass es, wie auch dem Vorblatt zum Gesetzesentwurf zu entnehmen ist, bei der Umsetzung der Richtlinie Jugendstrafverfahren zu einem erheblichen personellen und zeitlichen Mehraufwand bei den Justizbehörden kommen wird, weshalb im Hinblick auf die ohnedies äußerst angespannte Personalsituation ohne Zurverfügungstellung der notwendigen Resourcen die nunmehr geforderte besondere Beschleunigung von Jugendstrafsachen nicht umsetzbar sein wird.

Oberstaatsanwaltschaft Linz
Linz, 14. August 2019
i.V. HR Dr. Bruno Granzer, Erster Oberstaatsanwalt

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG